

Haushalt und Finanzen 2017

Rede von Kämmerer und Kreisdirektor Joachim L. Gilbeau

anlässlich der Einbringung des Entwurfes des Kreishaushaltes 2017 am 02. November 2016 im Kreistag Coesfeld

*Hinweis: wegen kurzfristiger Verhinderung
des Kreisdirektors wurde die Rede von der
Kämmereileiterin Frau Ulrike Brockkötter
verlesen.*



(Redemanuskript, es gilt das gesprochene Wort!)

Sehr geehrter Herr Landrat,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

der Entwurf des Haushalts 2017 liegt vor. Der Landrat hat bereits einige wesentliche Punkte benannt, daher möchte ich mich in Ergänzung dazu auf einige Besonderheiten beschränken. Wie in den Vorjahren möchte ich hinsichtlich der Details auf den Ihnen vorliegenden Vorbericht zum Haushalt verweisen, der aufgrund Ihrer Anregung neu strukturiert wurde. Zunächst ein kurzer Überblick über die wichtigsten Eckpunkte des Entwurfs Kreishaushaltes 2017 :

- Der **Zuschussbedarf** für den Bereich **Soziales und Jobcenter** sinkt gegenüber 2016 um rd. 2 Mio. € auf 28,5 Mio. € für 2017.
- Im Bereich der **Jugendhilfe** ist für 2017 ein Anstieg des Zuschussbedarfes auf 31,8 Mio. € zu verzeichnen (+ 2,7 Mio. € gegenüber dem Vorjahr).
- Die **Schlüsselzuweisung** des Kreises Coesfeld sinkt gegenüber dem Zahlbetrag 2016 um 1,3 Mio. € auf 39,36 Mio. € für das Haushaltsjahr 2017.
- Der **Zahlbetrag** des Kreises Coesfeld **an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe** erhöht sich für das Haushaltsjahr 2017 **bei einem gegenüber 2016 unveränderten Hebesatz** von 16,70 % auf 47,6 Mio. € (+ 1,66 Mio. € gegenüber 2016).
- Im Zuge der Haushaltsplanung 2017 wird ein fiktiver Haushaltsausgleich durch die Verringerung der Ausgleichsrücklage in Höhe von rd. 1,5 Mio. € erzielt.

Nach § 9 KrO NRW hat der Kreis bei der Verwaltung seiner Finanzen auf die wirtschaftlichen Kräfte seiner kreisangehörigen Städte/Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Unter Berücksichtigung dieses Rücksichtnahmegebots ist zum Ausgleich des Ergebnisplans 2017 eine Verringerung der Ausgleichsrücklage vorgesehen. **Der Haushalt 2017 ist damit nur fiktiv ausgeglichen.**

Auf die erst in der vergangenen Woche eingegangene 1. Modellrechnung zum GFG NRW , die hier nicht mehr berücksichtigt werden konnte, werde ich später eingehen.

Doch der Reihe nach.

In dem vorliegenden Entwurf des Haushalts 2017 schließt das **Budget 1** mit einem Zuschussbedarf in Höhe von rd. 3,16 Mio. € ab. Dies bedeutet gegenüber dem Ansatz 2016 eine Verschlechterung in Höhe von 0,6 Mio. €. Hiervon entfallen rd. 0,388 Mio. € auf die Produktgruppe 32.04 Ausländerangelegenheiten. Die verbleibenden rd. 200.000 € verteilen sich auf die übrigen Bereiche im Budget 1.

Für das Haushaltsjahr 2017 schließt das **Budget 2** mit einem Zuschussbedarf in Höhe von 68,96 Mio. € ab. Damit steigt der Zuschussbedarf gegenüber dem Ansatz 2016 um 1,25 Mio. € (= +1,8 %). Hier ist z.B. der Budgetbereich 51 mit rd. 2,7 Mio. € zu nennen, während der Zuschussbedarf im Budgetbereich 50 um 1,95 Mio. € geringer ausfällt als im Vorjahr. Hierauf werde ich später näher eingehen. Der erhöhte Zuschussbedarf im Budgetbereich 51 ergibt sich aus Verschlechterungen bei der Kindertagesbetreuung mit rd. 1,7 Mio. € und den Hilfen zur Erziehung mit rd. 0,86 Mio. €. Die weiteren Veränderungen verteilen sich auf die Budgetbereiche 40, 41 und 53.

Das **Budget 3** schließt nach der Planung für 2017 mit einem Zuschussbedarf in Höhe von rd. 27,4 Mio. € ab. Gegenüber 2016 ist ein leichter Rückgang des Zuschusses zu verzeichnen. Dies liegt nicht zuletzt darin begründet, dass die bisher erfolgreich abgeschlossenen Sanierungen im Bereich Hochbau zu einer Verringerung der substanzerhaltenden Maßnahmen führt. Die Kostenentwicklung im Bereich der allgemeinen Bauunterhaltung und der investiven Einzelmaßnahmen im Produktbereich 10.02 liegt

- als Abrechnungsergebnis für den Zeitraum 2010 bis 2015 sowie
- als Planungsansatz für den Zeitraum 2016 – 2020

vor und kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Betrachtungs- zeitraum	Aufwendungen konsumtiv	Auszahlungen investiv	Neubau investiv
2010	5.260.956 €	102.498 €	
2011	1.855.669 €	512.807 €	
2012	2.463.578 €	2.058.499 €	
2013	1.659.711 €	2.882.546 €	
2014	1.285.649 €	2.967.216 €	
2015	585.197 €	434.607 €	
2016	1.878.000 €	9.020.637 €	
2017	1.148.000 €	1.560.000 €	3.900.000 €
2018	870.000 €	60.000 €	1.220.000 €
2019	710.000 €	60.000 €	
2020	710.000 €	60.000 €	

Nachdem bereits in den vergangenen Jahren und auch aktuell in 2016 große Teile unserer Immobilien sowohl mit eigenen Mitteln als auch mit Mitteln aus dem Konjunkturförderpaket und dem Kommunalen Investitionsförderprogramm saniert wurden besteht nun die Möglichkeit, weitere dringend notwendige Sanierungen durchzuführen. Dazu hat nun der Verwaltungsrat der NRW.BANK auf Vorschlag der Landesregierung das Förderprogramm „NRW.BANK. Gute Schule 2020“ zur langfristigen Finanzierung kommunaler Investitionen in die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur beschlossen. Im Rahmen

des Programms werden über vier Jahre jeweils 500 Millionen Euro bereitgestellt. Die Gesamtlaufzeit der Kredite beträgt 20 Jahre, wobei das erste Jahr tilgungsfrei bleibt. Das Land wird in der folgenden Zeit für die Kommunen alle Tilgungsleistungen übernehmen. Gefördert werden grundsätzlich Investitionen inklusive Sanierungs- und Modernisierungsaufwand auf kommunalen Schulgeländen (mit den dazugehörigen Sportanlagen). Gefördert werden auch Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur und Ausstattung von Schulen. Aus der Anlage zum Gesetzesentwurf ergibt sich, dass der Kreis Coesfeld auf ein zinsloses Kreditkontingent von rd. 7,2 Mio. € für die Jahre 2017 – 2020 zugreifen kann. Das jährliche Kreditkontingent beträgt somit rd. 1,79 Mio. €.

Da die Daten erst seit kurzem bekannt sind, konnte das Programm im Haushaltsentwurf 2017 noch nicht berücksichtigt werden. Daher enthält der Entwurf der Haushaltssatzung 2017 auch noch nicht die erforderliche Kreditermächtigung. Die Verwaltung wird Ihnen im Rahmen der Haushaltsberatungen ein Konzept vorlegen, das Vorschläge zur Umsetzung enthalten wird. Im Ergebnis sind dabei auch Verlagerungen innerhalb der verschiedenen Programme denkbar.

Über die genannten Förderungsprogramme in Verbindung mit dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Sockelbetrag für die allgemeine Bauunterhaltung können die begonnen Einzelmaßnahmen und darüber hinaus die aus fachtechnischer Sicht dringend erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zur Substanzsicherung und –erhaltung, bis zum Jahre 2020 als gesichert angesehen werden.

An dieser Stelle möchte ich kurz auf den Personaletat eingehen. Maßgebend für die Bemessung des Personaletats des Jahres 2017 sind einerseits die Entwicklung der Tarifentgelte und Beamtenbezüge sowie die darauf aufsetzende Entwicklung der Versorgungsaufwendungen und andererseits die Veränderung des Personalbestands.

Im **Tarifbereich** wurde die bereits feststehende Tarifierhöhung von 2,35 % zum 01.02.2017 eingerechnet. Der Tarifabschluss gilt bis zum 28.02.2018, sodass weitere Steigerungen für das Haushaltsjahr 2017 nicht zu berücksichtigen sind. Die Tarifvertragsparteien haben sich zudem zwischenzeitlich auf eine neue Entgeltordnung zum TVöD geeinigt, die zum 01.01.2017 in Kraft tritt. Zusätzliche Mittel sind hierfür jedoch nicht eingeplant worden, da die genauen finanziellen Auswirkungen der neuen Eingruppierungsregelungen noch nicht abgeschätzt werden können.

Die Tarifverhandlungen im Länderbereich, die der Landesregierung in der Regel als Basis für eine Anpassung der Besoldung der **Beamten und Versorgungsempfänger** dienen, beginnen voraussichtlich im Januar 2017. Nähere Erkenntnisse zu einer möglichen Besoldungsanpassung liegen daher noch nicht vor. Auf Basis der Erfahrungswerte aus den vergangenen Jahren wurde somit eine Erhöhung um 2,0 % zum 01.01.2017 bei der Hochrechnung berücksichtigt.

Der erwartete Anstieg der Besoldung hat gleichzeitig Auswirkungen auf die Zuführungen zur **Pensionsrückstellung**. Die Höhe der Zuführungen zur Pensions- und Beihilferückstellung für Beschäftigte und für Versorgungsempfänger ergibt sich aus der versicherungsmathematischen Bewertung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen des Kreises Coesfeld. Das zur Bewertung dieser Verpflichtungen erstellte Gutachten der Heubeck AG beziffert nicht nur die Zuführungen zur Rückstellung, sondern ggf. auch erwartete Entnahmen aus der Rückstellung. Aufgrund des Brutto-Prinzips dürfen Zuführungen und Entnahmen aber nicht unmittelbar saldiert, sondern müssen jeweils gesondert ausgewiesen werden. Gleiches gilt grundsätzlich für Veränderungen bei den Erstattungsansprüchen und Erstattungsverpflichtungen des Kreises für die von anderen Dienstherrn übernommenen bzw. an andere Dienstherrn abgegebenen Beschäftigten. Der für die Entwicklung des Personaletats maßgebliche Saldo (Zuführungen, Erstattungsverpflichtungen ./ Entnahmen, Erstattungsansprüche) beläuft sich insgesamt auf rd. 3,98 Mio. € und liegt damit um rd. 60.000 € über dem Ansatz des Vorjahres.

Neben den genannten Anpassungen musste bei der Aufstellung des Personaletats auch zusätzlicher Aufwand für neue oder ausgeweitete Aufgabenfelder eingeplant werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein erheblicher Teil der bereits mit dem Stellenplan 2016 beschlossenen Stellenausweitung aufgrund der zeitlich nachgelagerten Stellenbesetzung erst im Haushaltsjahr 2017 voll aufwandswirksam wird. Ein Großteil dieser Stellenausweitung lag in den

zusätzlichen Aufgaben begründet, die der Kreis Coesfeld durch das Flüchtlingsgeschehen zu bewältigen hat.

Der Saldo des Personaletats steigt somit gegenüber dem Ansatz des Vorjahres um rd. 2,42 Mio. € bzw. 5,5 %.

Erträge, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, bewilligter Zuwendungen oder gesetzlicher Regelungen als Refinanzierung von Personalaufwand vereinnahmt werden, sind in den jeweiligen Produktbereichen veranschlagt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass z. B. bei einer Mischzuwendung zu den Personal- und Sachaufwendungen nur ein Teilbetrag einer Bundes- oder Landeszuweisung zur Erstattung des Personalaufwandes zugewendet wird.

Die Bereiche Büro des Landrats, Gleichstellungsbeauftragte, Personalrat, Rechnungsprüfung und Kreispolizeibehörde bilden das **Budget 4**. Hierzu gehört auch das neu gebildete Kommunale Integrationszentrum. Nach der Ansatzplanung schließt das Budget 4 für das Haushaltsjahr 2017 mit einem Zuschussbedarf in Höhe von 6,37 Mio. € ab. Gegenüber dem Vorjahr ist hier eine Verringerung des Zuschussbedarfes um rd. 479.000 € zu verzeichnen.

Der Haushaltsentwurf 2017 weist für das Kommunale Integrationszentrum für 2017 Erträge in Höhe von rd. 360.000 € (Personalkostenzuwendung 245.000 € und Zuwendung Komm-An NRW Paket 115.000 €) aus. Diesen Zuwendungen stehen Aufwendungen in 2017 in Höhe von rd. 619.000 € (Personalaufwendungen rd. 353.000 €, Transferaufwendungen 115.000 €, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie für sonstige ordentliche Aufwendungen 151.000 €) gegenüber. Im Saldo ergibt sich damit für das Haushaltsjahr 2017 ein Zuschussbedarf von 259.000 €. In den für 2017 veranschlagten Personalaufwendungen sind Aufwendungen für zwei Bildungskoordinatoren enthalten. Der Kreis Coesfeld hat einen Antrag auf Förderung dieser Stellen für Bildungskoordinatoren (rd. 110.000 €) gestellt. Eine Bewilligung liegt bisher noch nicht vor. Landeszuweisungen sind daher noch nicht veranschlagt. Im Laufe des Beratungsverfahrens zum Haushaltsentwurf 2017 können sich hier daher noch Ansatzänderungen ergeben.

Das **Budget 5** beinhaltet sämtliche Erträge, die zur Finanzierung der Produkte des Gesamthaushalts zur Verfügung stehen. Hierzu gehören die Zuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich wie Schlüsselzuweisungen, Schulpauschale und die Zuweisungen für Investitionen des Landes ebenso wie die Kreisumlagen. Ferner werden in diesem Budget die Aufwendungen für die Landschaftsumlage, die Zahlbeträge nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz, die Aufwendungen für Wertveränderungen beim Umlaufvermögen sowie Zinsaufwendungen nachgewiesen.

Im Ergebnis weist das Budget für das Haushaltsjahr 2017 einen Überschuss in Höhe von 104.352.674 € aus. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2016 ergibt sich hieraus eine Verbesserung in Höhe von 2.519.848 €. In der Summe ist dieser Betrag jedoch nicht ausreichend, um einen originären Haushaltsausgleich für 2017 sicherzustellen. Wie bereits erwähnt weist der Entwurf des Gesamtergebnisplans 2017 bei gleichbleibendem Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage von 32,43 % eine Unterdeckung von insgesamt -1.533.177 € aus. In dieser Höhe soll in der Haushaltssatzung 2017 eine Verringerung der Ausgleichsrücklage festgesetzt werden. Damit wird nach der Ergebnisplanung für das Haushaltsjahr 2017 ein fiktiver Haushaltsausgleich erreicht. Dazu möchte ich an anderer Stelle noch genauer eingehen.

Das Jubiläumsjahr 2016 war – und ist noch – etwas ganz Besonderes, das in 14 Tagen mit einem Festakt einen würdigen Abschluss findet. Wie Sie alle wissen, ist aus diesem Anlass im kommenden Jahr die Herausgabe eines besonderen Buches über die Geschichte des Kreises Coesfeld geplant. Sie haben dazu bereits im September einstimmig Ihre Zustimmung erteilt. Ende des nächsten Jahres wird – so die Planung – ein Werk vorliegen, in dem anhand von Bauwerken die Entwicklung unserer Region eindrucksvoll nachvollzogen werden kann. Dieses

Werk möchte ich Ihnen schon heute ans Herz legen. Entsprechende Mittel sind in Höhe von 50.000 € im Entwurf des Haushalts 2017 enthalten.

Eine weitere Besonderheit ist auch im Jubiläumsjahr die Arbeitslosenzahl im Kreis Coesfeld, die auch aktuell wieder erfreulich gering ist. Seit nunmehr fast 10 Jahren verzeichnet der Kreis Coesfeld die niedrigste Arbeitslosenquote aller Kreise und kreisfreien Städte in NRW. Im September lag sie bei 3 % - aktuell beträgt sie 2,9 %.

Wie angekündigt möchte ich an dieser Stelle etwas näher auf den Bereich Soziales eingehen, der einen nicht unwesentlichen Teil des Haushalts 2017 ausmacht.

Im Produkt 50.10.01 wird unter anderem der Ertrag aus der sogenannten „Übergangsmilliarde“ veranschlagt. Der Bund gewährt den Kommunen ab 2015, vor dem Inkrafttreten des geplanten Bundesteilhabegesetzes im Jahre 2018, eine Entlastung von insgesamt rd. 1 Mrd. €. Die Auszahlung dieses Betrages erfolgt zur Hälfte durch einen höheren Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer und zur anderen Hälfte durch einen höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II (KdU). Für 2017 wurde die Gesamtentlastung von 1 Mrd. € auf 2,5 Mrd. € erhöht, wovon 1 Mrd. € über den Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft weitergeben wird. Entsprechend wurde in § 46 Abs. 5, Satz 4 SGB II geregelt, dass der Bund seine Beteiligung an den Leistungen der Kosten der Unterkunft für diesen Bereich in den Jahren 2015 und 2016 um 3,7 Prozentpunkte und für 2017 um 7,4 Prozentpunkte erhöht.

Für die Zeit ab 2018, wo die jährliche Gesamtentlastung dann 5 Mrd. € betragen soll, gibt es noch keine gesetzliche Regelung. Aber die Bundeskanzlerin hatte sich am 16. Juni 2016 mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder darauf verständigt, dass ein Anteil von 1,6 Mrd. € über eine Aufstockung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (SGB II) verteilt wird. Entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) vom 14.07.2016 hätte der Kreis Coesfeld danach für die Zeit ab 2018 mit einem Entlastungsbetrag von 2.063.000 € kalkulieren können. Im Zusammenhang mit der Diskussion zur erforderlichen Änderung des § 46 SGB II für die Zeit ab 2018, wurde die geplante Regelung für das Jahr 2018 überarbeitet, weil verhindert werden sollte, dass über die Verteilung die sogenannte Bundesauftragsverwaltung auslöst wird. Das führte dazu, dass für 2018 nicht - wie bisher vorgesehen - 1,6 Mrd. € über die Bundesbeteiligung an den KdU verteilt werden sollen, sondern nur 800 Mio. €. Die verbleibenden 800 Mio. € sollen zusätzlich über die Umsatzsteuer ausgekehrt werden.

Unter Bezug auf den v. g. Erlass des MIK vom 14.07.2016, wonach der Kreis Coesfeld bei einer Verteilung von 1,6 Mrd. € mit einem Betrag in Höhe von rd. 2 Mio. € kalkulieren konnte, hat der Kreis Coesfeld für 2018 bei einer tatsächlichen Verteilung von 800 Mio. € mit einem Betrag von rd. 1 Mio. € kalkuliert. Für die Jahre 2019 ff ist weiterhin die Verteilung von 1,6 Mrd. €/jähr. geplant.

Lt. Erlass der Bez.-Reg. vom 20.09.2016 liegt inzwischen ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, wonach der Bund seine Beteiligung an den KdU für 2018 - abweichend von der vorn genannten Darstellung - um 7,9 Prozentpunkte und ab 2019 um 10,2 Prozentpunkte anheben will.

Im Bereich der Aufwendungen sind u. a. die laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes enthalten. Sie werden mit 1,8 Mio. € prognostiziert. Im Vergleich zum Ansatz des Jahres 2016 kalkuliere ich hier mit einem Mehraufwand von ca. 100.000 €. Dies ist dadurch bedingt, dass durch das Inklusionsstärkungsgesetz die Zuständigkeit für die Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap. SGB XII) in den Fällen des Ambulant Betreuten Wohnens zum 01.07.2016 vom überörtlichen Sozialhilfeträger auf den örtlichen Sozialhilfeträger verschoben wurde. Hierfür wird mit einem zusätzlichen Aufwand von ca. 220.000 € kalkuliert.

In der Produktgruppe 50.20 werden Erträge und Aufwendungen nachgewiesen, die in der Regel außerhalb von Einrichtungen für bestimmte Personengruppen – z.B. Menschen mit Behinderungen, Pflegebedürftige, Auszubildende und Schüler, u. a., - erbracht werden. Hier ist nach wie vor ein rasanter Anstieg bei den Hilfen zur schulischen Bildung (Inklusionshelfer) zu verzeichnen. Betrug das Jahresergebnis 2013 noch rd. 0,8 Mio. €, ergibt die Prognose nach Auswertung der für das Schuljahr 2016/2017 erteilten Bewilligungen und der noch vorliegenden Anträge, dass auch im Jahr 2017 mit einem weiteren erheblichen Anstieg der Aufwendungen auf nunmehr 1,94 Mio. € gerechnet werden muss. In Bezug auf diese Aufwandssteigerungen stellt die vom Land zur Verfügung gestellte Inklusionspauschale in Höhe von 71.000 € nur einen geringfügigen Ersatz dar.

Das angekündigte „Bundesteilhabegesetz“ ist bisher noch nicht erlassen worden. Ob es für die Kommunen Mehraufwendungen oder aber Einsparungen im Bereich der Eingliederungshilfe bringen wird, kann derzeit nicht vorhergesagt werden.

Nicht abzuschätzen ist derzeit, ob und wie sich eine verstärkte Anerkennung von Asylbewerbern als Asylberechtigte auf die Zahl der Leistungsberechtigten, hier insbesondere im Rahmen der Eingliederungshilfe, auswirken wird. Im Budget der Produktgruppe 50.20 sind hierfür im Jahr 2017 noch keine zusätzlichen Aufwendungen eingeplant worden.

In der Produktgruppe 50.30 werden Erträge und Aufwendungen für den Bereich der stationären Pflege nachgewiesen: Die Erträge ergeben sich im Wesentlichen aus Rückzahlungen gewährter Hilfen sowie aus übergeleiteten Ansprüchen. Der Aufwand umfasst im Wesentlichen die Bereiche der laufenden Leistungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen mit insgesamt rd. 6,7 Mio. € und die Pflegewohngeldleistungen mit insgesamt 6 Mio. €. Im Bereich der Hilfe zur Pflege in vollstationären Einrichtungen ist unter Berücksichtigung der Entwicklung der Fallzahlen in den bisherigen, einzelnen Pflegestufen sowie der Anpassung der Vergütungssätze der Pflegeeinrichtungen davon auszugehen, dass die Aufwendungen im Vergleich zu den einzelnen Ansätzen 2016 im Jahre 2017 um insgesamt ca. 110.000 €, auf ca. 6,7 Mio. € sinken werden. Weiterhin wird kalkuliert, dass der Aufwand für das Pflegewohngeld im Vergleich zum Ansatz 2016 leicht rückläufig sein wird. Ursächlich hierfür ist die Tatsache, dass für 2017 mit einer geringeren Fallzahl kalkuliert wird als für 2016. Dies ist der Entwicklung des Jahres 2016 geschuldet. Insgesamt wird der Ansatz im Vergleich zu 2016 um 400.000 €, auf ca. 6,0 Mio. € reduziert.

Die Planungen berücksichtigen, dass im Jahr 2017 keine weiteren Heimplätze im Kreis Coesfeld entstehen. Bei einer Erhöhung der Anzahl der Heimplätze werden voraussichtlich die Fallzahlen und somit die Aufwendungen steigen.

In der Produktgruppe 50.40 werden Erträge und Aufwendungen für die Produkte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (50.40.01) und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II (50.40.02) nachgewiesen. Bei der Planung der Erträge und Aufwendungen für diese Produkte fand die aktuelle Flüchtlingsthematik insoweit Berücksichtigung, als dass seitens der Kreisverwaltung davon ausgegangen wird, dass sich die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im SGB II um weitere 700 Bedarfsgemeinschaften erhöhen wird. Auch 2017 wird die Abrechnung der beim Kreis verbleibenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie für einmalige Leistungen, wie in den Vorjahren, auf der Grundlage eines öffentlich rechtlichen Vertrags mit den Städten und Gemeinden erfolgen.

Erstmals in 2017 beabsichtigt der Bund, eine vollständige Übernahme der Unterkunftskosten für die anerkannten Asylbewerber zu gewähren.

Dies erfolgt auf Bundesebene in Anlehnung an den sogenannten Königsteiner Schlüssel. Für NRW ergibt sich daraus in 2017 ein Betrag i. H. v. 191 Mio. €. Die Verteilung auf Länderebene ist noch nicht geregelt. Bei der Haushaltsplanung hat der Kreis Coesfeld insoweit den aktuellen Zuweisungsschlüssel zu Grunde gelegt und kalkuliert mit einem Erstattungsbetrag i. H. v. 2,7 Mio. €. Dieser Betrag würde im Rahmen des o.a. öffentlich rechtlichen Vertrages berücksichtigt.

Als Nächstes möchte ich auf die Kreisumlage allgemein und auf die Kreisumlage Mehrbelastung Jugendamt eingehen. Wie bereits zu Beginn erwähnt, enthält der vorliegende Entwurf trotz eines Defizits von rd. 1,5 Mio. € einen Vorschlag zur Beibehaltung des Hebesatzes der Kreisumlage allgemein. Dabei konnten noch nicht die erst in den letzten Tagen bekannt gewordenen Veränderungen eingerechnet werden. Die bedeutsamste Änderung ist dabei die Ankündigung des Landschaftsverbandes, den Hebesatz der Landschaftsumlage zu erhöhen. Nachdem im Benehmenspapier des Landschaftsverbandes zunächst eine Erhöhung um 1,15 %-Punkte angekündigt wurde, erfolgte vor wenigen Tagen eine Korrektur. Der Landschaftsversammlung soll nunmehr eine Erhöhung des Hebesatzes der Landschaftsumlage um 0,9 %-Punkte empfohlen werden. Damit erhöht sich für den Kreis Coesfeld der Zahlbetrag der Landschaftsumlage neben dem Mitnahmeeffekt von rd. 1,66 Mio. € um weitere rd. 2,7 Mio. €. Im Rahmen der Haushaltsberatungen gilt es zu entscheiden, inwieweit aufgrund dieser Veränderungen eine Erhöhung des Hebesatzes der Kreisumlage allgemein erforderlich wird.

Die erst am Donnerstag der vergangenen Woche eingegangene 1. Modellrechnung enthält weitere vergleichsweise geringfügige Änderungen. So erhöht sich beispielsweise die Schlüsselzuweisung um rd. 200.000 €. Die genauen Zahlen werde ich Ihnen ebenfalls im Rahmen der Haushaltsberatungen vorlegen.

Der Zuschussbedarf des Kreisjugendamtes, der über die Kreisumlage Mehrbelastung zu finanzieren ist, liegt für 2017 bei rd. 33,24 Mio. €. Auf Basis der Umlagegrundlagen nach der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2017 vom 20.07.2016 errechnet sich für 2017 ein Hebesatz von 21,97 %. Damit ergibt sich für 2017 eine Erhöhung des Hebesatzes bei der Jugendamtsumlage gegenüber dem Vorjahr um 0,67 %-Punkte. Ich gebe hier zu bedenken, dass entgegen der Überdeckungen in den letzten Jahren lt. Finanzbericht zum Stichtag 31.08.2016 im Jahresabschluss 2016 nun ein Defizit in Höhe von rd. 170.000 € prognostiziert wird, das in 2018 von den kreisangehörigen Kommunen ohne Jugendamt auszugleichen ist.

Lassen Sie mich zum Abschluss noch auf unser Projekt WasserBurgenWelt eingehen. Die Burg Vischering wandelt sich im Rahmen der Regionale 2016 zu einem zeitgemäßen Zentrum der Geschichte, Bildung und Begegnung mit Strahlkraft in das Münsterland hinein und weit darüber hinaus. Sie ist das größte Kultur- und Bauprojekt des Kreises Coesfeld der letzten Jahrzehnte und gilt als Leuchtturmprojekt, das Verbindungen in die Stadt, zur Burg Lüdinghausen, zur Bevölkerung des Kreises und in die Region schafft und mit Leben füllt. Gemeinsam mit der Stadt Lüdinghausen und den beauftragten Planungsbüros entwickelte der Kreis eine einzigartige Gesamtkonzeption für das geschichtsträchtige Ensemble.

Im Jahr 2016 wurden durch das Büro Pfeiffer-Ellermann-Preckel entscheidende bauliche Maßnahmen vornehmlich im Sockelgeschoß vorgenommen, wie beispielsweise die Gewölbedurchbrüche für den Einbau des Fahrstuhls und die Erstellung einer neuen Sohle. Bislang liegen alle Arbeiten zeitlich und finanziell im Plan.

Mit dem Büro Duncan McCauley stehen wir vor der Endabstimmung für das Museumskonzept, die Ausstellungsarchitektur, Grafik und Medientechnik.

Durch eine nochmalige Überprüfung der Museumsplanung auf Wirtschaftlichkeit und Inhalt, aber auch durch die Bereitstellung neuer Exponate für die Dauerausstellung veranlasst, erfolgt zurzeit eine weitere Anpassung des Konzeptes an die Vorgaben. Beispiele für diese Veränderung sind die Reduzierung der Zahl der Medienstationen und die stärkere Fokussierung auf einen Medien-Kinderguide, der künftig begleitend durch die Ausstellung führen wird.

Nach bisherigem Stand liegen alle anfallenden Kosten im vorgesehenen Finanzrahmen.

Die begonnenen Sanierungs- und Restaurierungsarbeiten für die Kapelle werden im Frühjahr 2017 abgeschlossen sein. Die Eröffnung der „Neuen Burg Vischering“ ist dann für den Herbst 2017 geplant.

Ich wünsche Ihnen nun eine gute Beratung und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.